



**Petitionsausschuss
Der Vorsitzende**

Herrn
Hans-Joachim Saßik
Droste-Hülshoff-Str. 26

48346 Ostbevern

11011 Berlin, 01.11.2004
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 3-15-15-8228-000563/0020

Sehr geehrter Herr Saßik,
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 28.10.2004 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/3062), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Gutmacher

Anlage: - 1 -

noch Pet 3-15-15-8228-000563/0020

sich also nur dann in der Rente aus, wenn der Versicherte es unterlassen hat, ab 1971 für sein Einkommen Beiträge zur FZR zu entrichten. Alle Ingenieure, die ihr Einkommen in der FZR versichert haben, weil sie nach der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz sich nicht auf die spätere Zusage einer zusätzlichen Versorgung verlassen konnten, sind von der Rechtsprechung zur Zugehörigkeit nicht nachteilig betroffen und hätten auch bei einer fiktiven Zusage einer Altersversorgung der technischen Intelligenz keine weiteren rentenrechtlichen Vorteile. Insofern führt die Systematik der Rentenüberleitung dazu, dass die im DDR-Recht bestehenden Ungleichheiten bei der Versorgung zwischen dem durch „Intelligenzrenten“ begünstigten Personenkreis und vergleichbaren Berufsgruppen ohne derartige Versorgungszusagen ausgeglichen werden.

Soweit Petenten geltend machen, aus politischen Gründen ganz bewusst auf eine Beitragszahlung zur FZR verzichtet zu haben, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundessozialgericht klargestellt hat, dass eine unterbliebene oder lückenhafte Beitragsentrichtung zur FZR nicht durch die Fiktion einer Intelligenzrentenzusage zu ersetzen ist, wenn der Versicherte in der DDR in keiner Weise auf eine solche Zusage vertrauen konnte. Es kann im Übrigen auch nicht Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung sein, Motivforschung zu betreiben, aus welchen Gründen der Einzelne die Möglichkeit der Beitragszahlung zur FZR nicht genutzt hat. 1988 waren rund 88 v.H. der Beschäftigten, von denen die meisten dem politischen System der ehemaligen DDR ablehnend gegenüber standen, mit entsprechendem Einkommen unter Verzicht auf persönlichen Konsum der FZR beigetreten. Auch diesem Personenkreis wäre nicht zu vermitteln, warum Beschäftigte, die sich zu DDR-Zeiten die Beiträge gespart haben, jetzt beitragsfrei zum Ziel gelangen.

Soweit Petenten, die vor der Grenzöffnung in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind, vortragen, dass sie sich auf die Berechnung ihrer Rente nach den Vorschriften des FRG verlassen hätten, in dieser Erwartung aber enttäuscht worden seien, bemerkt der Petitionsausschuss Folgendes:

noch Pet 3-15-15-8228-000563/0020

Mit den Bestimmungen des FRG ist die Zielsetzung verfolgt worden, Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einzubeziehen, als sei deren Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Dieser auch als Eingliederungsprinzip bezeichnete Grundsatz bestand seit dem Jahre 1959. Er fand seine Rechtfertigung darin, dass die Betroffenen ihre soziale Sicherung in den Herkunftsländern als Folge des Zweiten Weltkrieges verloren hatten. In diese Regelung wurden zunächst auch die Übersiedler aus der ehemaligen DDR, die vor dem 19. Mai 1990 in die alten Bundesländer zugezogen sind und deren Renten vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben, einbezogen, da sie zum Zeitpunkt ihres Zuzuges in die alten Bundesländer ebenfalls keine Rentenansprüche aus ihren in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten herleiten konnten.

Seit dem 1. Januar 1992 gilt in ganz Deutschland nach Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein einheitliches Rentenrecht, das auch Regelungen für die Überleitung der in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten vorsieht. Nach dem 31. Dezember 1991 beginnende Renten von Übersiedlern aus der ehemaligen DDR werden deshalb grundsätzlich nicht mehr nach dem FRG ermittelt. Dem berechtigten Vertrauen der teilweise schon seit vielen Jahren hier lebenden Übersiedler aus der ehemaligen DDR wurde dadurch Rechnung getragen, dass für vor dem 1. Januar 1937 Geborene eine Vertrauensschutzregelung geschaffen wurde, nach der die für die Berechnung der Renten maßgebenden Entgelte weiter in Anwendung der FRG-Tabellen berücksichtigt werden, sofern sie vor dem 19. Mai 1990 in das alte Bundesgebiet zugezogen sind und keinem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der ehemaligen DDR angehört haben.

Bei der Festlegung des Rückwirkungszeitraums der Vertrauensschutzregelung durch Festlegung des Geburtsdatums 1. Januar 1937 als Stichtag hat sich der Gesetzgeber insbesondere von dem Gedanken leiten lassen, dass Personen, die vor diesem Datum geboren wurden, zu den rentennahen Jahrgängen gehören, die auf ihre bisherigen FRG-Rentenanwartschaften in der Rentenanwartschaft vertrauen durften.

noch Pet 3-15-15-8228-000563/0020

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwendung dieser Stichtagsregelung in Einzelfällen von den Betroffenen als unbefriedigend empfunden wird. Insofern ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch auch zu bedenken, dass der Gesetzgeber in seiner Entscheidung, welche Gesichtspunkte er für eine Stichtagsregelung als maßgebend erachtet, grundsätzlich frei ist und dass Massentatbestände, wie sie im Bereich der Rentenversicherung anfallen, in der Regel nur pauschalen Regelungen zugänglich sind, die auf typische Sachverhalte abstellen. Der Petitionsausschuss vermag eine Regelung, die den Vertrauensschutz auf die nicht rentennahen Geburtsjahrgänge nach 1936 ausdehnt, deshalb nicht zu befürworten, zumal dies auch zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Rentenversicherungsträger bzw. des Bundes führen würde. Eine solche ist im Hinblick auf die durch die demografische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden Belastungen für die Rentenversicherungsträger und die angespannte Haushaltslage des Bundes nicht vertretbar.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, Rechtsänderungen im Sinne der Petitionen zu befürworten; er beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.